

# Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Hackback

Alexander Koch

# Worum geht es *nicht*?

- Angriffe von Staaten.
- Verteidigungsmaßnahmen von Staaten.
- Kriegsvölkerrecht.

# Worum geht es?

- Strafbarkeit von Angriffen und Verteidigungsmaßnahmen in Computernetzen.
- Zivilrechtliche Folgen von Angriffen und Verteidigungsmaßnahmen in Computernetzen.
- Möglichkeiten von staatlichen Stellen im Inland, auf Angriffe mit Verteidigungsmaßnahmen zu reagieren.

# Gang des Vortrages

- Schnellkurs Jura.
- Strafbarkeit ausgewählter Angriffstechniken.
- Straf- und zivilrechtliche Rechtfertigung von Verteidigungsmaßnahmen.
- Irrtumsproblematik.
- Verteidigungsmaßnahmen durch staatliche Stellen.
- Auslandsbezug.

# Schnellkurs Jura

# Drei Juristenweisheiten - zugleich eine Warnung!

- „Zwei Juristen, drei Meinungen!“
- „Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand allein!“
- Juristische Standardantwort: „Es kommt darauf an...!“

# Tatbestand / Rechtswidrigkeit / Schuld

- Ein Verhalten erfüllt den Tatbestand, wenn es den im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen genügt.
- Eine Tat ist gerechtfertigt, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift.
- Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn dem Täter ein Vorwurf gemacht werden kann.
- Strafbarkeit setzt Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld voraus.
- „Wer einen Menschen tötet, wird bestraft.“
- „Wenn Du angegriffen wirst, darfst Du zur Verteidigung diesen Menschen töten.“
- „Du wirst nicht bestraft, wenn Du Dich aus Furcht heftiger verteidigst, als Du eigentlich dürftest, und dabei einen Menschen tötest.“

# Tatbestand / Rechtswidrigkeit / Schuld (CH)

- Art. 111 StGB-CH, Vorsätzliche Tötung  
**Wer vorsätzlich einen Menschen tötet**, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, **wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.**
- Art. 33 Abs. 1 StGB-CH, Notwehr  
**Wird jemand ohne Recht angegriffen** oder unmittelbar mit einem Angriffe bedroht, **so ist der Angegriffene** und jeder andere **berechtigt, den Angriff** in einer den Umständen angemessenen Weise **abzuwehren.**
- Art. 33 Abs. 2 S. 2 StGB-CH, Überschreitung der Notwehr  
Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straflos.

# Vorsatz und Fahrlässigkeit

- Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar.
- Vorsatz bedeutet, dass der Täter weiß, was er tut und dennoch willentlich handelt.
- Bsp.: Bewusstes Hacken eines fremden Rechners.
- Fahrlässigkeit ist nur strafbar, wenn es im Gesetz ausdrücklich angeordnet wird.
- Fahrlässig verhält sich, wer nicht sorgfältig ist und hierdurch einen anderen schädigt.
- Bsp.: Fehlerhafte Administration eines Rechners, die zu einem Wurmbefall führt, durch die ein Dritter geschädigt wird.

# Vollendung und Versuch

- Viele Delikte sind nur strafbar, wenn sie erfolgreich begangen wurden.
- Der Versuch ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen strafbar.
- Vorbereitungshandlungen sind grundsätzlich straffrei (Ausnahmen möglich).

# Strafbares und verbotenes Verhalten

- Strafrecht ist ultima ratio.
- Viele Verhaltensweisen sind zwar verboten (z.B. Vertragsbruch), aber nicht strafbar.
- Aus einer fehlenden Strafbarkeit kann also nicht auf ein Erlaubtsein geschlossen werden.
- Bsp.: Bestimmte Formen von DoS-Angriffen sind verboten, aber nicht (in D) strafbar.

# Strafrecht und Polizeirecht (Differenzierung nach D-Recht)

Strafrecht und Polizeirecht haben unterschiedliche Funktionen:

## **Strafrecht**

- Nachträgliche Sanktionierung eines Verhaltens.
- Konsequenz: Es muss eine Tat vorliegen, bevor bestraft werden kann.
- Bsp.: Keine Strafbarkeit des Einbrechers, der auf dem Weg zum Tatort ist.

## **Polizeirecht**

- Präventives Verhindern von Rechtsgut-verletzungen.
- Konsequenz: Polizei kann im Vorfeld von Straftaten einschreiten.
- Bsp.: Einbrecher festnehmen, der auf dem Weg zum Tatort ist.

# Strafbarkeit einzelner Verhaltensweisen

## Portscanns

# Portscann (Ziel)

- Beim Portscann versucht ein Angreifer sich Informationen über auf einem System laufende Dienste (Web-, Mail-Server, etc.) zu verschaffen.
- Diese Informationen können später für einen Angriff verwendet werden.

# Portscann (Technik)

- Ports sind „Türen“ zu einem Computer.
- Jedem Dienst (z.B. HTTP oder FTP) ist wenigstens ein Port zugewiesen.
- Beim Portscann werden Verbindungsanfragen an sämtliche Ports eines Systems gestellt.
- Das System reagiert hierauf in charakteristischer Weise.

# Portscann (rechtliche Beurteilung)

## Ausspähen von Daten

- Daten (+)
- Nicht für den Scannenden bestimmt  
(?)
  - Jeder erhält eine Antwort! (-)
- Besondere Zugangssicherung
  - Manifestation eines  
Geheimhaltungsinteresses (-)
- Verschaffen

## § 202a StGB-D

(1) Wer unbefugt **Daten**, die **nicht für ihn bestimmt** und die **gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert** sind, sich oder einem anderen **verschafft**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

# Portscann (rechtliche Beurteilung)

- Portscannen ist nicht strafbar.
- Hiermit ist noch *nichts* darüber gesagt, ob ein Portscann eine Gefahr im Sinne des Notstands- oder des Polizeirechts begründet.
- Hiermit ist noch *nichts* darüber gesagt, ob man sich gegen einen Portscann verteidigen darf.

# Manipulieren von Logdateien

# Manipulieren von Logdateien

- Eindringen in den fremden Rechner.
  - CH: Unbefugtes Eindringen
- Einsehen der zu manipulierenden Datei.
  - CH: Unbefugte Datenbeschaffung
- Verändern der Datei.
  - CH: Datenbeschädigung

# Manipulieren von Logdateien (Ziel)

- In Logdateien speichert das System automatisch Informationen über Veränderungen auf dem System.
- Angriffe können nachvollzogen werden.

**Bsp: /var/log/auth.log**

May 19 13:31:59 turing

sshd[28172]: **Accepted**

**publickey for koch2** from

::ffff:192.168.0.5 port 12345

ssh2

May 19 13:33:26 turing

sshd[28205]: **Illegal user**

**angriff** from ::ffff:192.168.0.6

May 19 13:34:26 turing

sshd[28205]: **Failed password**

**for illegal user angriff** from

::ffff:192.168.0.6 port 23456

ssh2

# Manipulieren von Logdateien (Entern des Rechners)

## Unbefugtes Eindringen

- Datenverarbeitungssystem (+)
- Besondere Zugangssicherung (?)
  - Betriebssystem, Passwortschutz, etc. (+)
- Auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen (+)
- Eindringen (+)

### Art. 143bis StGB-CH

Wer ohne Bereicherungsabsicht auf dem Wege von **Datenübertragungseinrichtungen** unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff **besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt**, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

# Manipulieren von Logdateien (Einsehen der Datei) StGB-CH

## Unbefugte Datenbeschaffung

- Elektronisch gespeicherte Daten (+)
- Nicht für den Scannenden bestimmt (+)
- Besondere Zugangssicherung (?)
  - Betriebssystem, Passwortschutz, etc. (+)
- Beschaffen (?)
  - Problem: Logdatei wird nur eingesehen.
  - Aber: Einsehen in Netzwerken setzt immer ein Kopieren der Daten voraus. (+)
- Bereicherungsabsicht (?)

## Art. 144bis Abs. 1 StGB-CH

Wer in der **Absicht**, sich oder einen andern unrechtmässig zu **bereichern**, sich oder einem andern **elektronisch** oder in vergleichbarer Weise **gespeicherte** oder übermittelte **Daten beschafft**, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen **unbefugten Zugriff besonders gesichert** sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

# Manipulieren von Logdateien (Verändern der Datei) StGB-CH

## Datenbeschädigung

- Elektronisch gespeicherte Daten (+)
- Verändern (+)
- Unbefugt (+)

### Art. 144bis Abs. 1 StGB-CH

Wer **unbefugt elektronisch** oder in vergleichbarer Weise **gespeicherte** oder übermittelte **Daten verändert**, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

# Exkurs: Datenbeschädigung (Art. 144bis Abs. 2 StGB-CH)

- Vorbereitungshandlungen werden unter Strafe gestellt.
- Erfasst wird Angriffssoftware.
- Problem: Wie unterscheidet sich Angriffssoftware von Software zum Aufspüren von eigenen Sicherheitslücken?

## Art. 144bis Abs. 2 StGB-CH

**Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken [Datenbeschädigung] verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.**

Handelt der Täter gewerbsmässig, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

# Zusammenfassung Strafbarkeit

- Das bloße Ausspionieren eines Rechners ist nicht strafbar.
- Das bloße Entern ist nach schweizerischen Recht strafbar, nach deutschen Recht (wohl) nicht.
- Praktisch alle Verhaltensweisen auf einem geenterten Rechner sind strafbar.

# Verteidigung

# Verteidigung

- Der Verteidiger nutzt die gleichen Techniken (und Programme!) wie ein Angreifer.
- Der Verteidigung erfüllt die gleichen Tatbestände wie ein Angreifer.
- Verteidigung unterscheidet sich juristisch nur auf der Rechtfertigungsebene von Angriffen.

# Notwehr und Notstand / D

## § 32 StGB-D, Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die **erforderlich** ist, um einen **gegenwärtigen** rechtswidrigen **Angriff** von sich oder einem anderen abzuwenden.

## § 34 StGB-D, Notstand

Wer in einer **gegenwärtigen**, nicht anders abwendbaren **Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei **Abwägung der widerstreitenden Interessen**, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Notwehr und Notstand / CH

## Art. 33 StGB-CH, Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder **unmittelbar** mit einem **Angriffe bedroht**, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen **angemessenen Weise** abzuwehren.

...

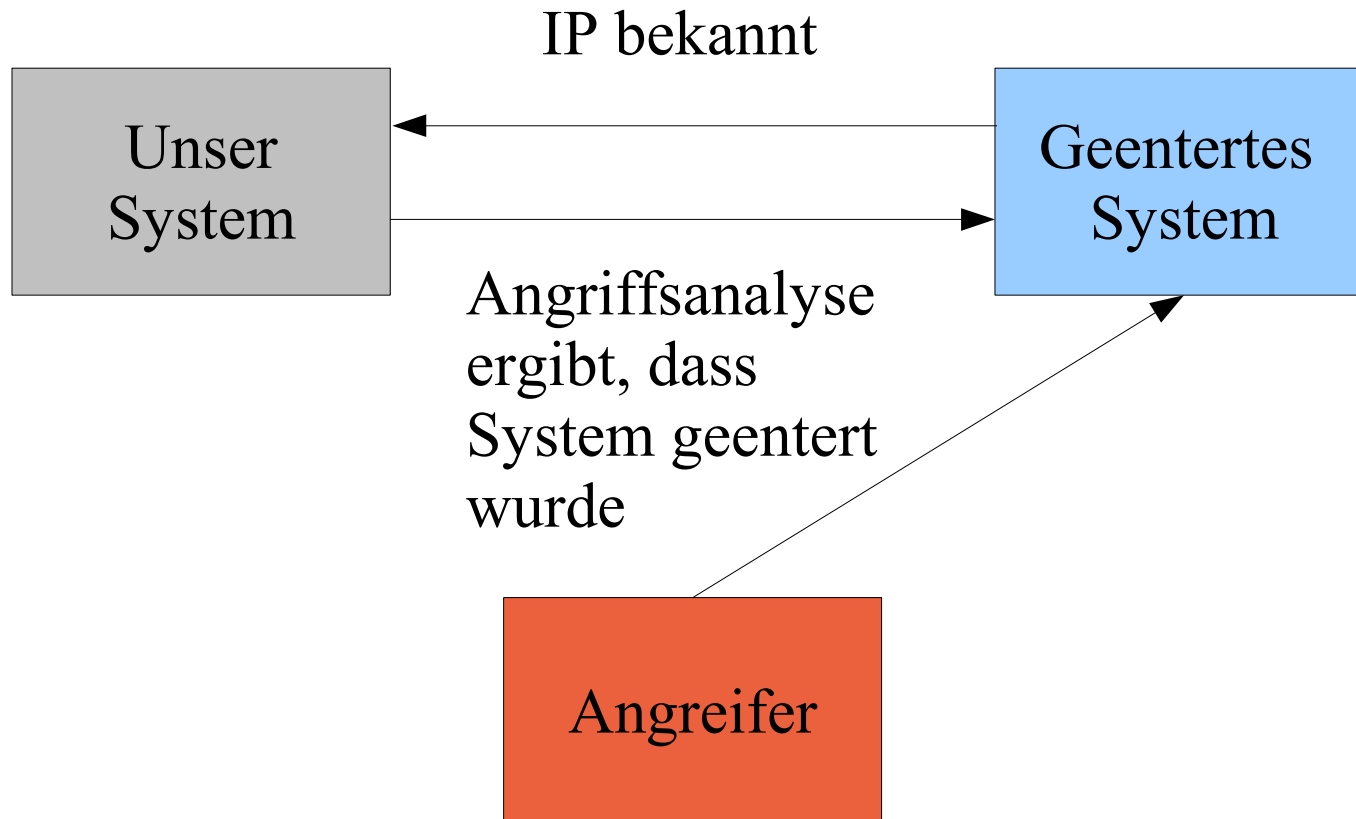
## Art. 34 StGB-CH, Notstand

Die Tat, die jemand begeht, um sein Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer **unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr** zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht **zugemutet** werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben.





# Notwehr und Notstand / D

	Notwehr	Notstand
Voraussetzung	Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff.	Gegenwärtige Gefahr.
zeitliche Dimension	Angriff muss stattfinden.	Gefahr muss drohen, Abwehrmaßnahmen also schon im Vorfeld eines Angriffs / Verhinderung künftiger Angriffe.
Verteidigung	Jedes erforderliche Verteidigungsmittel ist erlaubt, keine Rücksicht auf den Angreifer. <b>(Vorsicht: D-Besonderheit)</b> „massive retaliation“ (... oder das, was ein Zivilist hierfür hält...)	Zulässige Verteidigung ist einer umfassenden Güterabwägung unterworfen. „flexible response“ (... oder das, was ein Zivilist hierfür hält...)
Gegner	Nur gegen Angreifer und seine Rechtsgüter.	Gegen Beteiligte und Unbeteiligte.

# Beispiel: Verteidigung gegen ein geentertes System



# Notwehr und Notstand im Beispiel / D

	Notwehr	Notstand
Voraussetzung	Gegenwärtiger  rechtswidriger Angriff	Gegenwärtige  Gefahr
zeitliche Dimension	Angriff muss stattfinden 	Gefahr muss drohen, Abwehrmaßnahmen also schon im Vorfeld eines Angriffs / Verhinderung künftiger Angriffe
Gegner	Nur gegen Angreifer und seine Rechtsgüter 	Gegen Beteiligte und Unbeteiligte

Hier: Verteidigung nach Notstandsrecht

# Notwehr und Notstand / D

- Häufig scheitert Notwehr, weil der Angriff nicht mehr (oder noch nicht) gegenwärtig ist.
- Häufig scheitert Notwehr, weil eine fremde Sache für den Angriff verwendet wird (geenterter Rechner).
- In diesen Fällen ist häufig eine *Notstandslage* gegeben.

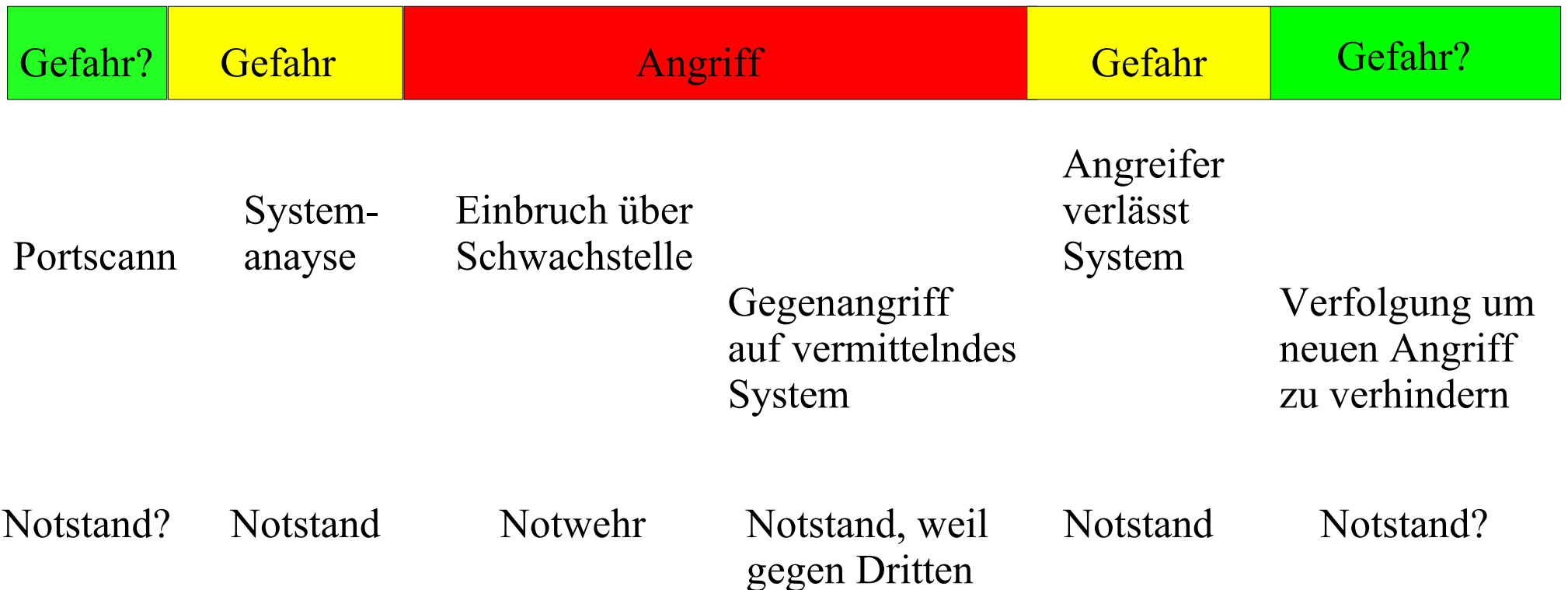
# Nothilfe

- Notwehr- und Notstandshilfe ist auch zugunsten von Dritten möglich.
- Vorsicht: Ob Nothilfe erlaubt ist, richtet sich allein nach dem Willen des Opfers:
  - Es kann durchaus sinnvoll sein, einen Angriff auszusitzen.
  - Auch irrationale Entscheidungen sind zu respektieren.
- Keine aufgedrängte Nothilfe!

# Notwehr- / Notstandsfähige Rechtsgüter

- *Jedes* rechtlich geschützte Interesse des Verteidigers oder bei Nothilfe des Opfers.
  - also auch: „virtuelles Hausrecht“
- Problem: Staatliche Güter
  - Fiskus (z.B. staatliches Netzwerk) (+)
  - Überindividuelle Rechtsgüter (z.B. Angriff auf Seite mit pornographischem Inhalt) (-)
  - Notwehr und Notstand ermächtigen nicht dazu, Hilfspolizei zu spielen!

# Zeitliche Dimension



# Verteidigungshandlung / D

## **Notwehr**

- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- (Gebotenheit)

## **Notstand**

- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Güterabwägung
- (Angemessenheit)

# Geeignetheit

- Grundsätzlich keine hohen Anforderungen.
- Verteidigung darf sich bei mehreren Angreifern auch gegen einzelne Täter richten.

# Erforderlichkeit

- Es muss das mildeste zur Verfügung stehende Abwehrmittel gewählt werden.
- Soweit möglich, muss ein „Warnschuss“ abgegeben werden.

# Einzelprobleme

- Vorweggenommene Verteidigung („Selbstschussanlagen“)?
  - Irrtumsrisiko
- Ermittlung der Täteridentität?
  - Regelmäßig nicht geeignet, um den Angriff zu beenden.
- Ausweichen?
  - Notwehr: Ausweichen ist keine Verteidigung.
    - Vorsicht in CH!
  - Notstand: Ausweichen kann mildestes Abwehrmittel sein.

# Einzelprobleme

- Löschen von Daten
  - Immer beachten, ob hierdurch tatsächlich der Angriff beendet werden kann.
  - Keine Rache!
- Einrichten eines eigenen Zugangs
  - Notwehr: Nie geeignet, den Angriff zu beenden.
  - Notstand: Es kommt darauf an.

# Güterabwägung

- Rangfolge der betroffenen Rechtsgüter
  - Leben
  - Gesundheit
  - Eigentum
- Grad der drohenden Schädigung
  - Ausmaß der Schädigung
  - Schadenswahrscheinlichkeit

§ 34 StGB-D, Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei **Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren**, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Güterabwägung

§ 228 BGB-D, Zivilrechtlicher Defensivnotstand  
Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um **eine durch sie drohende Gefahr** von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden **nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht**. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Abwägungsmaßstab **zulasten** der Sache, von der ein Gefahr **ausgeht**.

§ 904 BGB-D, Zivilrechtlicher Aggressivnotstand

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der **drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß** ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

Abwägungsmaßstab **zugunsten** der Sache, die zur Verteidigung **herangezogen** wird.

# Güterabwägung (Zusammenfassung)

- Rangfolge der Rechtsgüter
- Ausmaß der Schädigung
- Schadenswahrscheinlichkeit
- Ursprung der Gefahr

# Unterscheide Notwehr D/CH

## § 32 StGB-D, Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr **geboten** ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die **erforderlich** ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Das deutsche Notwehrrecht ist lediglich durch Erforderlichkeit (und Gebotenheit) beschränkt.

## Art. 33 StGB-CH, Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriffe bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen **angemessenen Weise** abzuwehren.

...

Nach schweizerischem Recht hat hat auch bei der Notwehr eine Güterabwägung stattzufinden

# Exkurs: Schadensersatz trotz Rechtfertigung (D)

# Exkurs: Abgrenzung Defensiv- / Aggressivnotstand (D)

## § 228 BGB-D, Zivilrechtlicher Defensivnotstand

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. **Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.**

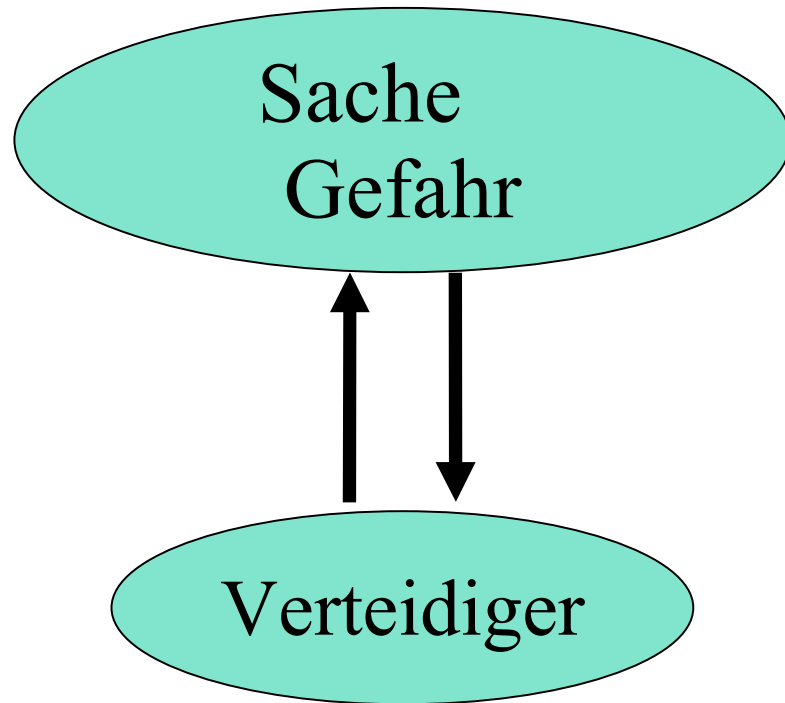
## § 904 BGB-D, Zivilrechtlicher Aggressivnotstand

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. **Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.**

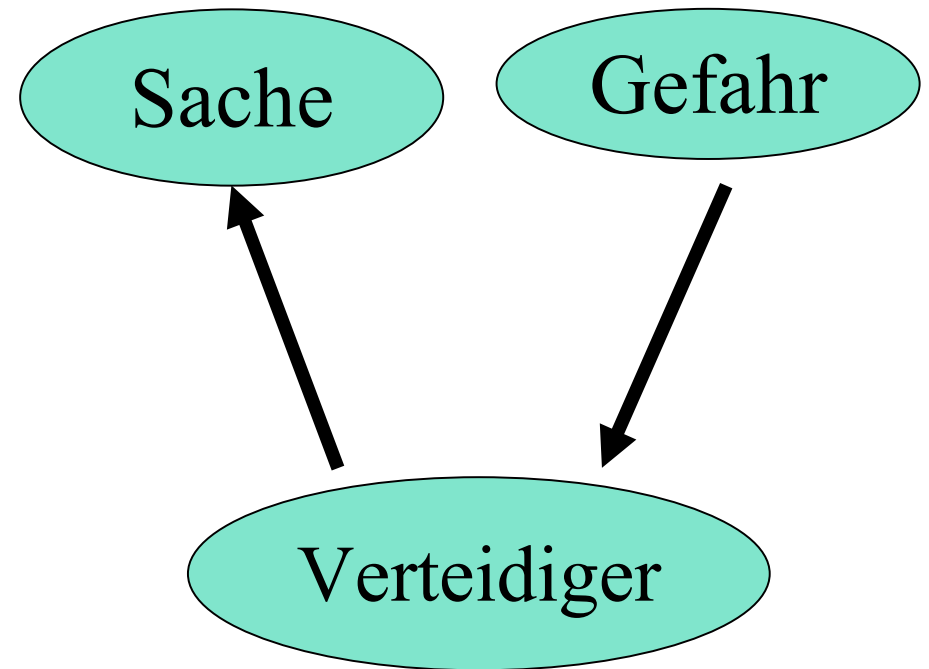
## Schadensersatzpflicht oder nicht.

# Exkurs: Abgrenzung Defensiv- / Aggressivnotstand (D)

Defensivnotstand



Aggressivnotstand



# Exkurs: Abgrenzung Defensiv- / Aggressivnotstand (D)

- Angreifer verwendet einen pflichtgemäß gesicherten Computer eines Dritten:
  - § 904 BGB-D (SE!).
- Angreifer verwendet eine pflichtwidrig ungesicherte Sache:
  - § 228 BGB-D (kein SE).

# Praxistipp Notwehr und Notstand

- Immer das mildeste Mittel wählen.
- Immer nach Notstandsregel verteidigen: Also immer Güterabwägung durchführen.
- Lieber ausweichen als angreifen.

# Irrtumsproblematik

# Problem der maßgeblichen Perspektive

- Strafrecht
  - Notwehr: Perspektive eines allwissenden Beobachters.
  - Notstand:
    - Gefahrrelevante Umstände: objektiv
    - Prognose: subjektiv
- Zivilrecht
  - Grundsätzlich: Perspektive eines allwissenden Beobachters.

# Folgen eines Irrtums

## Strafrecht (CH)

Art. 19 StGB-CH Irrige Vorstellung  
über den Sachverhalt

(1) Handelt der Täter in einer **irrigen Vorstellung über den Sachverhalt**, so beurteilt der Richter die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalte, den sich der Täter vorgestellt hat.

(2) Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen **Fahrlässigkeit strafbar**, wenn die fahrlässige Verübung der Tat mit Strafe bedroht ist.

Art. 20 StGB-CH Rechtsirrtum

Hat der Täter aus **zureichenden Gründen angenommen, er sei zur Tat berechtigt**, so kann der Richter die **Strafe** nach freiem Ermessen **mildern** (Art. 66) oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.

# Folgen eines Irrtums

- Strafrecht:
  - Erlaubnistatbestandsirrtum: Praktisch folgenlos.
  - Erlaubnisirrtum: Regelmäßig vermeidbar, nur Strafmilderung.
  - Salopp: Geld- oder Bewährungsstrafe ist wegzustecken.
- Zivilrecht
  - **Grundsätzlich volle Schadensersatzpflicht!**
  - Salopp: Der Schadensersatz frisst das Haus und die Pension!

# Staatliche Verteidigung (unterhalb des Völkerrechts!)

# Kann sich der Staat auf die straf- und zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründe berufen? (D)

- Gesetzesvorbehalt
    - Jedes belastende staatliche Verhalten bedarf einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage.
  - Bestimmtheitsgebot
    - Gesetze müssen so bestimmt sein, dass der Bürger klar erkennen kann, was ihn erwartet.
  - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
    - Jedes staatliche Handeln muss verhältnismäßig sein.
  - Systematische Überlegungen
    - Weite Teile des Polizei- und Ordnungsrechts wären überflüssig.
- Der Staat kann sich **nicht** auf die allgemeinen Rechtfertigungsgründe berufen.

# Ermächtigungsgrundlagen für Verteidigung (D)

- Unterscheidung zwischen  
Aufgabenzuweisung und Befugnis
  - Aufgabenzuweisung:  
Kompetenzbereich der Behörde;  
hieraus folgt noch nicht:
  - Befugnis: Bei Grundrechtseingriffen  
muss ausdrücklich geregelt sein,  
welche Befugnisse die Behörde  
haben soll.

## **Aufgabenzuweisung**

§ 3 Abs. 1 BGSg, Bahnpolizei

(1) Der Bundesgrenzschutz **hat die Aufgabe**, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, [...]

## **Befugnis**

§ 22 Abs. 1 BGSg Befragung und Auskunftspflicht

Der Bundesgrenzschutz **kann eine Person befragen**, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgabe machen kann. [...]

# Für Verteidigung ermächtigte Behörde (D)

- Bundesgrenzschutz (-)
  - Bundeskriminalamt (-)
  - Bundesamt für Verfassungsschutz (-)
  - Bundesnachrichtendienst (-)
  - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (-)
  - Bundeswehr (-)
- Es fehlt jeweils an einer Aufgabenzuweisung oder einer Ermächtigungsgrundlage

# Für Verteidigung ermächtigte Behörde (D)

## Allgemeine Polizei- und Ordnungsbehörden

- Aufgabenzuweisung:  
Gefahrenabwehr
- Befugnis:
  - Keine spezielle Befugnis (sog. Standardmaßnahme).
  - Aber: Generalklausel: „Erforderliche Maßnahmen“.

### § 1 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Gefahrenabwehrbehörden [...] und die Polizeibehörden haben die gemeinsame **Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** [...]

### § 11 HSOG (Generalklausel)

Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden **können die erforderlichen Maßnahmen treffen**, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften die Befugnisse der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden besonders regeln.

# Folgen „illegaler“ Verteidigung

- Staatshaftungsrecht
  - Schadensersatzpflicht
- Strafrechtliche Folgen für den Beamten
- Disziplinarrechtliche Folgen für den Beamten

# Strafrechtliche Folgen „illegaler“ Verteidigung

Gelten die strafrechtlichen Rechtfertigungsnormen auch für Beamte?

## **Nein**

- Umgehung der öffentlich-rechtlichen Regelungen.
- Überlagerung durch spezialgesetzliche Regelungen.

## **Ja**

- Wortlaut von §§ 32, 34 StGB-D.
- Landesgesetzgeber kann Bundesrecht nicht modifizieren.

**Trotzdem: VORSICHT!**

# Disziplinarrechtliche Folgen „illegaler“ Verteidigung

- Disziplinarrechtlicher Überhang.
- Normalerweise laufen Straf- und Disziplinarrecht parallel.
- Hier: Öffentliches Recht verbietet ein strafrechtlich erlaubtes Verhalten.

**§ 14 Abs. 2 Bundesdisziplinargesetz-D**  
Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine **Disziplinarmaßnahme nur** ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein **Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.**

Das heißt im ungünstigsten Fall: Freispruch und trotzdem Job und Pension los!

# Staatenübergreifende Angriffe oder Verteidigungen

# Staatenübergreifende Angriffe oder Verteidigungen (D)

## Deutsche Rechtslage

- Handlungs- / Unterlassensort
- Erfolgsort
- Erfasst werden:
  - Angriffe aus Deutschland
  - Angriffe auf Rechner in Deutschland

### § 9 StGB-D Ort der Tat

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter **gehandelt** hat oder im Falle des Unterlassens **hätte handeln müssen** oder an dem der zum Tatbestand gehörende **Erfolg** eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) ...

# Staatenübergreifende Angriffe oder Verteidigungen (CH)

## Schweizerische Rechtslage

- Handlungs- / Unterlassensort
- Erfolgsort
- Erfasst werden:
  - Angriffe aus der Schweiz
  - Angriffe auf Rechner in der Schweiz

### Art. 7 StGB-CH Ort der Begehung

Ein Verbrechen oder ein Vergehen gilt als da verübt, wo der Täter es **ausführt**, und da, wo der **Erfolg eingetreten** ist.

(2) ...

# Fallstricke im internationalen Recht

## § 202a Abs. 1 StGB-D

Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Art. 144bis Abs. 1 StGB-CH

Wer in der **Absicht**, sich oder einen andern unrechtmässig zu **bereichern**, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Sniffung kann in der Schweiz straffrei und Deutschland strafbar sein.

# Fallstricke im internationalen Recht

## § 32 StGB-D, Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

## Art. 33 StGB-CH, Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriffe bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen **angemessenen Weise** abzuwehren.

...

Schneidige Notwehrverteidigung ist in Deutschland erlaubt und kann in der Schweiz (als nicht gerechtfertigte Tat) strafbar sein.

# Exkurs: Staatenübergreifende Angriffe oder Verteidigungen

- Im Ausland mögen andere Vorstellungen über die Voraussetzungen der Rechtfertigung existieren.
- Das Strafmaß kann extrem unterschiedlich sein
- Schadensersatzforderungen können die tatsächlichen „Sätze“ weit übersteigen.

... vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt: [ak@AlexanderKoch.de](mailto:ak@AlexanderKoch.de)

<http://AlexanderKoch.de>

**Wichtiger Hinweis:**

„The Board views the endemic use of PowerPoint briefing slides instead of technical papers as an illustration of the problematic methods of technical communication at NASA.“

-- Columbia Accident Investigation Board, Final Report of 26 August 2003, S. 191,  
<[http://anon.nasa-global.speedera.net/anon.nasa-global/CAIB/CAIB\\_lowres\\_chapter7.pdf](http://anon.nasa-global.speedera.net/anon.nasa-global/CAIB/CAIB_lowres_chapter7.pdf)>